

Buchdrucker zu Mainz*), dagegen stammt die folgende Initiale aus dem kleinen Kinderalphabet Woensams. Die Einleitung wird abgeschlossen durch einen alten Schnitt, der bei dem kölnischen Drucker Martin von Werden vorkommt, übrigens unter ähnlichen nicht der Schönste ist. Die Zarekyschen »Nachrichten über die Drucker« werden eingeführt durch ein Bild Kölns aus Kolevinsk's Fasciculus temporum, geschlossen durch ein Wappen von Köln mit Schildhalter**), das bei verschiedenen kölnischen Druckern vorkommt: 1528 in einem, wahrscheinlich von Quentell herrührenden Druck, 1531 in dem schon oben erwähnten Haselberg'schen Lobspruch auf Köln, von Heinr. v. Neuß gedruckt u. a. Die Nachrichten über die Büchermarken werden mit einem Woensamschen, von zwei Kindern getragenen Wappen von Köln abgeschlossen; es kommt in zwei verschiedenen Schnitten 1529 und 1539 bei Petrus Littinus Buscius und Cervicornus vor. Ueber dem Verzeichnis der benutzten Litteratur findet sich ein kölnisches Wappen von Woensam, das aus der Marke Ludw. Hornkens und Nikolaus Kaisers ausgeschnitten zu sein scheint. Das Verzeichnis wird geschlossen mit einem schönen Schnitt, in dem sich in architektonischer Umgebung ein Wappen präsentiert. Es stammt von Woensam, denn die Architektur findet sich in einer Titelfassung dieses Künstlers für ein Buch der Offizin Soter, das Wappen ist das des kölnischen Erzbischofs Hermann von Wied. Ein Woensam-Sotersches Signet ist endlich das letzte vor den Tafeln, denn es zeigt die sonderbaren Haken im Schilde, die griechische Buchstaben vorstellen und das Wort Sanitas bedeuten sollen. In einem der Soterschen Signete (bei Heig Nr. 127) ist das merkwürdige Zeichen durch die Umschrift Symbolum sanitatis erklärt. Den Schluß des Buches bildet ein, bei dem kölnischen Drucker Maternus Cholinus 1558 entnommenes Signet. Das Heigsche Wappen endlich stellt eine geflügelte Sophrosyne dar, die in der linken Hand ein Winkelmaß, in der rechten einen Zaum mit Gebiß trägt. Es wurde von den Straßburger Druckern Mihels geführt.

Den bisher erschienenen sieben bezüglichen Publikationen sollen dem Programm gemäß, das Heig im ersten Bande aufstellt, noch drei oder vier weitere folgen und zwar Leipzig, Nürnberg und Augsburg und Genf. Die Sammlung wird nach ihrer Fertigstellung, was die Vollständigkeit betrifft, von keiner andern eines fremden Landes übertroffen werden. Deutscher Fleiß und Mut, verbunden mit zähem Aushalten in dem Streben nach dem Ziel, an dem kein Goldberg funktelt, wird sich dann wieder einmal bewährt haben, die Geschichte des Buchdrucks und die wechselvollen Schicksale des deutschen Holzschnitts werden davon profitieren.

G. Hölscher

*) Zuerst abgebildet bei Lempertz, Beiträge zur ältern Geschichte der Buchdruck- und Holzschneidkunst. Köln 1838.

**) Das Wappen ist interessant durch seine deutliche Wiedergabe der heraldischen Formen der Hermelinstocken, die die Ansicht bestätigen, daß der untere Teil des kölnischen Wappens nichts anderes ist als die Hermelin-Darstellung, hinweisend auf die Stadtpatronin, die hl. Ursula; vergl. meine Abhandlung über das kölnische Wappen. Köln. Volksztg. 1893, Apr. 9.

Kleine Mitteilungen.

Aufnahme von Zeitungsmitteilungen in eine andere Zeitung. Gerichtsverhandlung. — Die National-Zeitung vom 1. März berichtet in eigener Sache folgendes:

»Heute ist der Prozeß wegen angeblichen Nachdrucks, den der Hauptmann a. D. Bötticher, der bekannte Gegner Schliemanns, gegen die »National-Zeitung« veranlaßt hatte, nach zweijähriger Dauer vor der IV. Strafkammer des königlichen Landgerichts I zu Ende gekommen. Herr Bötticher hatte von uns für eine Anzahl archäologischer und ähnlicher Mitteilungen, die in den Jahren 1894 und 1895 in der üblichen Art aus der »Kölnischen Zeitung« abgedruckt worden waren und als deren Verfasser Herr Bötticher sich uns gegenüber erklärte, Donator verlangt. Sowohl wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache für die gesamte Presse, als wegen der uns nicht behagenden Art, wie Herr Bötticher seinen Anspruch erhob, hatten

wir diesen abgelehnt, worauf Herr Bötticher bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht, beantragt hatte, die auch, nachdem die Staatsanwaltschaft sie abgelehnt, auf Beschwerde an die Oberstaatsanwaltschaft erfolgte, und zwar in Bezug auf neun Mitteilungen. Ueber die Frage, ob ein verbotener Nachdruck vorliege, wurden nunmehr drei Gutachten des königlichen litterarischen Sachverständigen-Vereins (Vorsitzender Wirklicher Geheimer Rat Professor Dambach) eingeholt. Das erste stellte fest, daß bei fünf von den neun Mitteilungen schon ihrem ganzen Inhalt nach von verbotener Nachdruck keine Rede sein könne. Das zweite, für Herrn Bötticher besonders ungünstige Gutachten prüfte die verbleibenden vier Mitteilungen unter Vergleichung des von dem Verfasser benutzten Materials, dessen Einreichung das Gericht angeordnet hatte, näher und gelangte zu dem Schlusse, daß drei davon »lediglich mehr oder weniger genaue Wiedergaben fremder Geistesarbeit und deshalb überhaupt nicht als schutzberechtigte Schriftwerke im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu erachten sind.« Das dritte Gutachten ging bezüglich der letzten noch übrigen Mitteilung dahin, daß sie, soweit das vorgelegte Material in Betracht komme, als selbständige wissenschaftliche Ausarbeitung und daher als schutzberechtigt zu erachten sei; es müsse dem Angeklagten überlassen bleiben, nachzuweisen, ob hier etwa anderes Material Herrn Bötticher als Quelle gedient habe. In der heutigen öffentlichen Verhandlung führte Chefredakteur Köbner aus, daß die »National-Ztg.« nach den Gutachten in acht von neun Fällen vollkommen mit ihrer Auffassung Recht behalten habe; in dem neunten komme nach seiner Ansicht das Gutachten nur auf ein non liquet heraus. Er wolle aber betreffs desselben, damit der Prozeß zu Ende komme, keine weiteren Beweise versuchen, sondern er berufe sich bezüglich dieses einen, unentschiedenen Punktes auf den § 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Urheberrecht, wonach im Falle des guten Glaubens bei einem Abdruck jede Strafbarkeit ausgeschlossen ist. Herr Bötticher versuchte die Gutachten des königlichen litterarischen Sachverständigen-Vereins anzufechten und stellte neue Beweisangebote. Der Staatsanwalt schloß sich durchweg den Ausführungen des Angeklagten an und erklärte, daß er nicht in der Lage sei, einen Strafantrag zu stellen. Nach kurzer Beratung verkündete der Gerichtshof, indem er die neuen Beweisangebote des Herrn Bötticher ablehnte, die vollständige Freisprechung des Angeklagten; die Kosten fallen der Staatskasse zur Last.«

Bücherbestellungen von Seminaristen. — Das »Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen« (1898, Nr. 2) veröffentlicht folgenden ministeriellen Erlaß:

30) Bücherbestellungen der Zöglinge der Seminare und der Präparandenanstalten.

Berlin, den 18. Dezember 1897.

Es sind neuerdings wieder Fälle vorgekommen, in welchen Kolporteurs, Buchhändler und sogar Autoren ihre Werke den Seminaristen und Präparanden angeboten, selbst aufgedrungen haben. Das königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daraus Veranlassung nehmen, den Seminar-Direktoren zc. erneut die strengste Aufsicht zu empfehlen. Es handelt sich dabei nicht allein um Bücher, deren Inhalt in sittlicher Beziehung bedenklich ist, sondern auch um solche Schriften, die an sich unschädlich sind, durch deren Anbieten aber die Seminaristen zu unnötigen Ausgaben angeregt, im weiteren Verlaufe zum Schuldenmachen verleitet würden.

An sämtliche königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abchrift erhält die königliche Regierung zur Kenntnisnahme. Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Bosse.

An sämtliche königliche Regierungen. U. III. 3756.

Benutzung der Staatsarchive. — Ueber die Benutzung der Staatsarchive zu wissenschaftlichen Zwecken hat der Präsident des Staatsministeriums Fürst zu Hohenlohe folgende Bestimmung erlassen: In Abänderung der §§ 28 und 29 der »Instruktion für die Beamten der Staatsarchive in den Provinzen« vom 31. August 1867 wird bestimmt, daß die Archivvorsteher, bezw. Staatsarchivare Reichsangehörigen, die in Archivalien aus älterer Zeit bis einschließlich 1700 zu wissenschaftlichen Zwecken Einsicht zu nehmen wünschen, die Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Bedingungen selbständig erteilen dürfen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der obigen Paragraphen in Kraft.